



Markennutzungsreglement

Präambel

Das Zentralkomitee der Zünfte Zürichs («ZZZ») ist Inhaberin verschiedener Marken. Um die Integrität sowie den Schutz der Marken zu gewährleisten und die Nutzung der ZZZ Marken zu regeln, hat das ZZZ dieses Markennutzungsreglement («Reglement») erlassen.

Dieses Reglement legt die Bedingungen und Voraussetzungen fest, unter denen die Marken des ZZZ genutzt werden können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation bei der Einhaltung dieses Reglements.

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der nachfolgenden Marken:

- CH Wortbildmarke Nr. 684051 Sächsilüüte (fig.)

SÄCHSI  LÜÜTE

- CH Wortbildmarke Nr. 684052 Sächsilüüte (fig.)

SÄCHSI  LÜÜTE

- CH Wortmarke Nr. 766365 SECHSELÄUTEN
- CH Wortmarke Nr. 766868 SÄCHSILÜÜTE
- CH Wortmarke Nr. 579636 SECHSELÄUTEN

(die "Sechseläuten Marken")

- CH Wortmarke Nr. 766363 BÖÖGG
- CH Wortmarke Nr. 579637 BÖÖGG
- CH Bildmarke Nr. 819222 BÖÖGG

(die „Böögg Marken“)

(Sechseläuten Marken und Böögg Marken zusammen die «ZZZ Marken»)

Markennutzungsreglement des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs

und gilt für alle Parteien, die die Marken verwenden möchten.

2. Definitionen

- (a) "Markeninhaber" bezieht sich auf das Zentralkomitee der Zünfte Zürichs («ZZZ»).
- (b) "Markennutzer" bezieht sich auf jede Partei, die die Sechseläuten Marken oder Böögg Marken verwenden möchte.
- (c) "kommerzielle Markennutzung" umfasst jede Markennutzung der ZZZ Marken in geschäftlichen Aktivitäten, die auf Gewinnerzielung oder wirtschaftlichen Nutzen abzielen.

3. Antrag Zustimmung Markennutzung

(a) Jeder Markennutzer ist verpflichtet, eine Zustimmung für die beabsichtigte Nutzung der ZZZ Marken beim Markeninhaber schriftlich oder elektronisch vorab zu beantragen. Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Markennutzers
- Art und Zweck der beabsichtigten Markennutzung
- Geplante Dauer der Markennutzung
- Muster oder Beispiele der geplanten Markennutzung

(b) Anträge nehmen wir unter folgender E-Mail Adresse entgegen:

praesident@sechselaeuten.ch.

(c) Der Markennutzer muss den Antrag mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Markennutzung einreichen.

4. Zustimmung zu Markennutzung

(a) Die Markennutzung ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers zulässig. Die Zustimmung per E-Mail genügt.

(b) Die Zustimmung liegt im freien Ermessen des Markeninhabers. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung. Leitgedanke für die Zustimmung ist ein positiver Bezug zum Sechseläuten und/oder zu den Zürcher Zünften.

5. Markennutzung

(a) Der Markennutzer erlangt durch die Mitteilung der beabsichtigten Nutzung, der schriftlichen Zustimmung des Markeninhabers und der Bezahlung der Lizenzgebühr (falls erforderlich; vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 6) das nicht-exklusive, nicht übertragbare Recht die ZZZ Marken in der Schweiz zu gebrauchen.

Markennutzungsreglement des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs

(b) Die Markennutzer sind nicht berechtigt, Domainnamen, welche die ZZZ Marken als Bestandteil beinhalten zu registrieren oder solche zu verwenden.

(c) Die Markennutzer sind nicht berechtigt die ZZZ Marken in ihrer Firma oder in ihrer sonstigen Geschäftsbezeichnung zu verwenden.

(d) Der Markennutzer verpflichtet sich, die Marke gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu nutzen und verpflichtet sich die Marke in keiner Weise zu nutzen, die das Ansehen und den Ruf des Markeninhabers gefährden könnte. Insbesondere ist es dem Markennutzer untersagt, die Marke in einem diffamierenden, beleidigenden, obszönen, rassistischen, rechtswidrigen oder anderweitig anstössigen Zusammenhang zu verwenden.

6. Lizenzgebühr für kommerzielle Markennutzung

(a) Wenn die beabsichtigte Markennutzung kommerzieller Natur ist, ist der Markennutzer verpflichtet, dem Markeninhaber eine angemessene Lizenzgebühr zu zahlen. Die Höhe der Lizenzgebühr wird vom Markeninhaber festgelegt und kann je nach Umfang, Art und Dauer der Nutzung variieren.

(b) Die Lizenzgebühr ist im Voraus zu bezahlen und kann jährlich vom Markeninhaber einseitig angepasst werden.

7. Einhaltung des Reglements

(a) Der Markennutzer ist verpflichtet, das vorliegende Reglement einzuhalten und sicherzustellen, dass die Markennutzung den Qualitätsstandards und der Integrität der ZZZ Marken entspricht.

(b) Der Markeninhaber behält sich das Recht vor, die Markennutzung zu überwachen und gegebenenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das vorliegende Reglement eingehalten wird. Der Markennutzer ist verpflichtet dabei zu kooperieren und entsprechende Auskünfte auf Anfrage des Markeninhabers zu erteilen.

8. Schadloshaltung

Der Markennutzer verwendet die ZZZ Marken auf eigenes Risiko. Er ist verpflichtet, die Markeninhabers von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Verwendung der ZZZ Marken durch den Markennutzer zurückzuführen sind, sowie von allen damit verbundenen Kosten schadlos zu halten.

9. Haftung

Die Markeninhaberin haftet für Schaden, welche aufgrund grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln des Markeninhabers entstehen. Darüber hinaus wird die Haftung des Markeninhabers vollumfänglich ausgeschlossen.

Markennutzungsreglement des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs

10. Beendigung der Markennutzung

(a) Der Markeninhaber behält sich das Recht vor, die Markennutzung durch den Markennutzer jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden.

(b) Bei Beendigung der Markennutzung hat der Markennutzer sämtliche Verweise auf die ZZZ Marken unverzüglich zu entfernen und jegliche verbleibende Nutzung einzustellen.

11. Änderungen am Reglement

Der Markeninhaber behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Der Markennutzer ist verpflichtet, die aktuelle Version des zu überprüfen und einzuhalten.

12. Rechtliche Massnahmen

Der Markeninhaber behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte gegen Markennutzer einzuleiten, die dieses Reglement verletzen oder die ZZZ Marken in unzulässiger Weise verwenden.

13. Schlussbestimmungen

(a) Dieses Reglement beinhaltet alle Vereinbarungen zwischen den Parteien und ersetzt sämtliche früheren schriftlichen oder mündlichen Abmachungen zwischen den Parteien. Jede Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung der Rechte und Pflichten unter diesem Reglement bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (E-Mail genügt).

(b) Dieses Reglement unterliegt dem Schweizer Recht und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der ZZZ Marken und diesem Reglement unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

Zürich, 7. September 2024

Zentralkomitee der Zünfte Zürichs (ZZZ)

gez.

Felix H. Boller
Präsident

gez.

Victor Rosser
Chef Kommunikation

